

der Verstorbene zuletzt gehörte, zur Eintragung der für das Kirchenbuch nöthigen Nachrichten Anzeige zu erstatten, mithin auch das mit der Führung des Kirchenbuchs und Duplicats verbundene Emolument (§ 3 der Verordnung vom 21sten November 1840, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 362) zu gewähren ist, so sind dagegen die Begräbnißgebühren in den Fällen beiderlei Art nur in dem Kirchspiele zu entrichten, wo das Begräbniß wirklich erfolgt.

Die **Resolutio 7 in Consistorialibus** vom Jahre 1786 setzt bei der Bestimmung, „daß die Gebühren nur in dem Kirchspiele, zu welchem der Verstorbene sich zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, zu entrichten,“ den Fall voraus, daß der Verstorbene aus seiner Parochie zum Begräbnisse in eine andere geschafft wird, entscheidet also nicht über den oben unter 2 gedachten Fall. Der in der Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, vom 29sten August 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) geschehene Vorbehalt der Entrichtung der Stolgebühren an die betreffende Geistlichkeit ist aber nur auf die zur Forderung dieser Gebühren berechnigte Geistlichkeit, mithin auf die Geistlichkeit des Sterbeorts nur dann zu beziehen, wenn der Tode zugleich dem Parochialverbande dieses Orts angehört hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 18ten October 1850.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Freiherr von Beust.

Schreyer.

N^o. 83) Verordnung,

die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betreffend;

vom 3ten November 1850.

Da die Armuthszeugnisse, welche von Schülern der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung eines Stipendiums beizulegen sind, in der Regel sehr allgemein und in einer dem Zwecke nicht völlig entsprechenden Weise ausgestellt werden und deshalb ein hinreichendes Anhalten für Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Petenten nicht gewähren, auch bei so ungenügenden Unterlagen eine Ungleichmäßigkeit der Entschliebung über dergleichen Gesuche nicht immer zu vermeiden ist, so verordnet das Ministerium des Innern, wie folgt:

1. Die den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung einer Unterstützung von Schülern der gedachten Anstalten beizulegenden Armuthszeugnisse sind in Zukunft unter ana-

loger Anwendung der in der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 2ten April 1834, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für die Studirenden zu Leipzig betreffend, enthaltenen Vorschriften und Benutzung des derselben unter ☉ beigegebenen Schema, jedoch mit Hinweglassung der vorletzten Spalte desselben, auszustellen.

2. Gesuche, welchen ein dieser Anordnung entsprechendes Zeugniß nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt.

Dresden, den 3ten November 1850.

Ministerium des Innern. von Friesen.

Demuth.

N^o. 84) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Sparcassenvereins zu Limbach;
vom 28sten October 1850.

**W^{IR}, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen rc. rc. rc.**

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem in Limbach zu diesem Zwecke zusammengetretenen Vereine beschlossene Errichtung einer für die ärmeren Bewohner Limbachs und der Umgegend bestimmten, von den Mitgliedern des Vereins solidarisch und subsidiarisch von der Gemeinde Limbach den Einlegern gegenüber zu vertretenden Sparcassenanstalt genehmigt und die Uns vorgelegten Statuten, welche in den §§ 26, 27, 28 und 29 einige Abweichungen vom gemeinen Rechte enthalten, dergestalt bestätigt, daß dem Inhalte derselben von Allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 28sten October 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.